

### AVN Newsletter 2020 – 5

(Stand 10.11.2020)

#### 1 **Spezial: Corona**

- 1.1 [Anlage 2020-5-1.1 Corona Merkblatt Hamburg](#)  
[Anlage 2020-5-1.2 Corona Merkblatt HWK Hamburg](#)

Arbeitsabläufe und Gefährdungsbeurteilungen sind unbedingt auf die aktuelle Situation (Infektionsschutz) anzupassen. Beispielhaft anbei ein Merkblatt des Amts für Bauordnung und Hochbau in Hamburg sowie der Handwerkskammer Hamburg.

@ Alle Mitglieder: Wenn Ihnen vergleichbare Merkblätter Ihrer Baubehörden vorliegen, bitte eine Kopie per E-Mail an uns auf der Geschäftsstelle. Wir möchten dies im Interesse aller Mitglieder sammeln, auswerten und zur Verfügung stellen.

Handlungsempfehlung: Arbeitsabläufe, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen überprüfen, ggfs. anpassen, dies kommunizieren bzw. Mitarbeiter unterweisen. Die Unterweisung sollte dokumentiert und die Einhaltung der Betriebsanweisungen kontrolliert werden. Schützen Sie Ihre Mitarbeiter, Geschäftspartner und sich selbst.

#### 2 **Abbruch / Baurecht**

- 2.1 [Anlage 2020-5-2.1 Epiroc Abbruchzange](#)

Epiroc hat eine neue Beton-Abbruchzange CB 5500 vorgestellt, ergänzt um eine CB 7500. Damit stehen von Epiroc nun Abbruchzangen von 320 – 7.400 kg für die Baggerklassen von 2 – 85 Tonnen zur Verfügung.

- 2.2 [Anlage 2020-5-2.2 Vorlageberechtigung](#)

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) dringt weiter auf mehr Einheitlichkeit bei Baugenehmigungen. Bei der Bauvorlageberechtigung bestehe dringender Handlungsbedarf, sagte ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer den Zeitungen der Funke Mediengruppe.

Der ZDH und Handwerkskammern pochen seit längerem auf einheitliche Vorschriften. In einer Anhörung des Bundestags-Ausschusses im Juni 2019 forderte der ZDH, es sollte insbesondere die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung einheitlich in allen 16 Bundesländern eingeführt werden. Über die "kleine Bauvorlageberechtigung" böten Landesbauordnungen in den meisten alten Bundesländern und in Berlin für Ein- und Zweifamilienhäuser und kleinere gewerbliche Bauten die Option, dass auch bestimmte Handwerksmeister den Bauantrag vorlegen könnten, hieß es auch im April. Derzeit werde die "kleine Bauvorlageberechtigung" nur in acht Bundesländern erteilt.

Eine spannende Diskussion, die sich auch auf die Abgrenzung klassischer Bauberufe („Handwerk“) zu

Abbruch und Sanierung auswirken könnte. So argumentieren vereinzelte Handwerkskammern, statisch relevante Maßnahmen – auch im Abbruch - erforderten stets einen Maurer und fallen damit ins Bauhauptgewerbe.

### 2.3 [Anlage 2020-5-2.3 Mehrkosten Gerüstlängervorhaltung](#)

Das OLG Jena hat sich mit einem Urteil vom 10.01.2020 (Az. 4 U 812/15) mit etwaigen Mehrkosten bei einer Überschreitung des Zeitansatzes für die Vorhaltung befasst. Danach sei die Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B auf Bedarfspositionen nicht anwendbar, es sei denn, die Parteien sind übereinstimmend von einer bestimmten zu erwartenden Mehrmenge ausgegangen.

Handlungsempfehlung: Unbedingt die dem EP bzw. der Kalkulation zu Grunde gelegte Dauer der Vorhaltung konkret angeben und vereinbaren und für die weitere Zeit (z.B. für jede weitere Woche) einen zusätzlichen Preis anbieten und vereinbaren. Das Urteil zeigt auch erneut, dass unklare Vereinbarungen zur Ausführungsdauer schnell zu Lasten des AN gehen können.

## 3 Sanierung / Entsorgung

### 3.1 [Anlage 2020-5-3.1 Abfallrahmenrichtlinie verabschiedet](#)

Der Bundesrat hat am 09.10.2020 die Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht gebilligt, die der Bundestag am 17.09.2020 beschlossen hatte. Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, entsprechende Abfallvermeidungsprogramme (AVP) zu erstellen.

### 3.2 [Anlage 2020-5-3.2 Bundesrat stimmt Mantel-VO zu](#)

Der Bundesrat stimmt der Mantelverordnung zu, die aus mehreren Teilen besteht. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Einbauseitig sind technische Bauwerke vor allem im Tiefbau, wie Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwälle betroffen. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Damit soll der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden.

Im Vorfeld wurde hierzu, teils kritisch, berichtet. Der verschärfte und kurzfristig unter Führung des

Saarlandes eingebrachte Vorschlag konnte sich letztendlich nicht durchsetzen,

[Anlage 2020-5-3.3 EUWID zu Mantel-VO Zustimmung](#)

[Anlage 2020-5-3.4 bvse zu Mantel-VO](#)

Kritische Stimmen monieren eine noch immer unzureichende Verbesserung für den Einsatz von Rezyklaten bis hin zu einer erforderlichen Grünen Bauwende.

[Anlage 2020-5-3.5 Novelle KrWG](#)

[Anlage 2020-5-3.6 Grüne Bauwende 1](#)

[Anlage 2020-5-5.6 Grüne Bauwende 2](#)

### 3.3 [Anlage 2020-5-3.7 QUBA startet durch](#)

QUBA GmbH hat sich zur Aufgabe gemacht, ein durchdachtes, transparentes flächendeckendes Qualitätssiegel für Sekundärbaustoffe zu schaffen. Mit dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat die QUBA GmbH einen neuen starken Gesellschafter bekommen.

Ganz neu ist diese Idee ja nicht. Die Vermarktung von Rezyklaten, speziell von Ziegel-Mineral-Gemischen (ZMG) ist noch immer teils starken Vorbehalten ausgesetzt. Die Zielrichtung eines Gütesiegels ist insoweit zu begrüßen. Sie kann jedoch nicht die ebenfalls dringend notwendige Diskussion über die Beschaffenheit von Rezyklaten und darin enthaltene Fremdanteile bzw. Kontaminationen (wie z.B. Asbest oder Sulfate) ersetzen. Gerade die Trennung von Ziegeln und Putzen, also die Feinanteile sind allein aus Kostengründen wegen der Sulfate ein aktuelles und schwieriges Thema.

## 4 Arbeitsschutz

### 4.1 [Anlage 2020-5-4.1 BG Bau Absturzprävention](#)

Absturzunfälle stellen immer noch die Hauptunfallursache mit schweren oder gar tödlichen Folgen dar. Mit ihrem Präventionsprogramm will die BG Bau Anreize zur Verbesserung liefern.

### 4.2 [Anlage 2020-5-4.2 DGUV-Regel 101-038 Bauarbeiten](#)

Die überarbeitete DGUV-Regel 101-038 Bauarbeiten gilt seit April 2020 und auch für die „...*Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen...*“.

**ACHTUNG:** Diese DGUV-Regel gilt auch „...für *Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte)*“. Eine entsprechende ergänzende Änderung der Baustellenverordnung wurde vom Bundesrat auf den Weg gebracht und wird u.a. vom ZDB ausdrücklich befürwortet.

Handlungsempfehlung: Vorhandenen und zukünftige Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsabläufe auf Grundlage dieser DGUV-Regel überprüfen und ggfs. anpassen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden.

### 4.3 [Anlage 2020-5-4.3 DGUV-Regel 206-030 psych. Beeinträchtigungen](#)

Man sollte dies nicht belächeln: Studien gehen davon aus, dass im Schnitt jeder 6. Bürger in seinem Leben einmal psychisch erkrankt (sei), wenn auch oftmals unbemerkt. Die Grenzen z.B. zwischen „*öfters nicht gut drauf*“ und eine depressiven Verstimmung oder gar Depression sind fließend.

Dem Unterzeichner ist – wie wiederholt geäußert – bekannt, dass der Hamburger Arbeitsschutz zunehmend auf die Bewertung psychischer Belastungen in Gefährdungsbeurteilungen achtet. Dieser Komplex ist mithin eine Thema.

### 4.4 [Anlage 2020-5-4.4 Neue EU-Grenzwerte für krebserzeugende Gefahrstoffe.de](#)

Acrylnitril und Nickelverbindungen sollen neu in der Liste krebserregender Stoffe aufgenommen, der Grenzwert für Benzol abgesenkt werden.

## 5 **Arbeits- und Wirtschaftsrecht**

### 5.1 [Anlage 2020-5-5.1 allg. Mindestlohn steigt](#)

Das Bundeskabinett hat eine schrittweise Erhöhung des *gesetzlichen Mindestlohns* in vier Halbjahresschritten bis Mitte 2022 auf 10,45 Euro pro Stunde beschlossen. Das ist quasi der absolut unterste Lohn, der nicht unterschritten werden darf. Der Mindestlohn aus dem Bauhauptgewerbe gilt gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der 11. BauArbbV u.a. nicht für die Mitgliedsbetriebe im Abbruchverband Nord e.V.

Da unser Entgelttarifvertrag gekündigt ist – *NICHT unsere anderen Tarifverträge* – gilt für unsere Mitgliedsbetriebe im Zweifel der o.a. gesetzliche Mindestlohn. Bis zu einem (angestrebten) Neuabschluss befindet sich unser Entgelttarifvertrag in der sogenannten Nachwirkungsphase. Er *sollte* faktisch angewandt sowie im Zuge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt und nicht unterschritten werden. Wer die unmittelbare Geltung des Entgelttarifvertrages in individuellen Arbeitsverträgen vereinbart hat, *muss* diesen anwenden.

Anmerkung: Auf einem Treffen der Tarifausschüsse unserer Tarifgemeinschaft im Oktober wurde beschlossen, nunmehr alle Tarifverträge zu überarbeiten und den aktuellen Bedingungen in Wirtschaft und betrieblichen Alltag anzupassen.

### 5.2 [Anlage 2020-5-5.2a IGBAU Schlichterspruch](#)

Baulöhne: Wie bereits mit den Unterlagen vom Regionaltreffen Nord am 11.09.2020 mitgeteilt und aus den Medien bekannt, hat sich das Bauhauptgewerbe auf den Schlichterspruch verständigt.

Von den Baulöhnen hier vielleicht noch von Interesse die Gerüstbauer: Hier erhöhte sich der Ecklohn im Rahmen einer Einigung auf EUR 16,66. Erhöhte Preise der Gerüstbauer sind daher zu erwarten.

### [Anlage 2020-5-5.2b vereinzelte Baulöhne und Tarifverhandlungen](#)

### 5.3 Anlage 2020-5-5.3 Verjährung von Urlaubsansprüchen

Erholungsurlaub soll nach § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden, spätestens in den ersten drei Monaten des Folgejahrs. Unser Rahmentarifvertrag sieht für alle Ansprüche eine 2-monatige Verfallklausel ab Fälligkeit vor. Nun hat das BAG das Thema Verjährung von Urlaubsansprüchen dem EuGH vorgelegt: Bei unionskonformer Auslegung können nach Auffassung des BAG Urlaubsansprüche nur dann verfallen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert habe, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen und ihn darauf hingewiesen habe, dass dieser andernfalls verfallen könne.

Angesichts dieser Auffassung und EuGH-Vorlage ist die 2-monatige Verfallklausel in unserem Rahmentarifvertrag neu zu bewerten und – zumindest beim Erholungsurlaub - mit Vorsicht zu betrachten.

Handlungsempfehlung: Kann der Urlaub im laufenden Jahr nicht genommen werden, den Mitarbeiter nachweislich – im Zweifel also schriftlich – darauf hinweisen, dass der Urlaub im laufenden Jahr genommen werden solle und er andernfalls verfallen könne.

## 6 Wirtschaft

### 6.1 Anlage 2020-5-6.1 Digitale Bauanträge kommen

Im Rahmen zunehmender Digitalisierung sollen die (Muster-) Bauordnungen der Länder entsprechend geändert werden.

### 6.2 Anlage 2020-5-6.2 KfW Schnellkredit juris-Info

Das KfW-Sonderprogramm wird verlängert und erweitert: KfW-Schnellkredit nun auch für Kleinstunternehmen und Soloselbständige.

### 6.3 Anlage 2020-5-6.3 Rechnungsstellung im XRechnungs-Format

Alle öffentlichen Auftraggeber in Deutschland müssen bereits seit dem 18. April dieses Jahres E-Rechnungen im Format XRechnung entgegennehmen und dürfen diese nicht mehr ablehnen. Ab dem 27. November 2020 greift dann die Pflicht auch für Auftragnehmer des Bundes und Bremen. Andere Länder sollen folgen.

Anmerkung: Wir planen für das nächste Unternehmerseminar einen Themenschwerpunkt „Digitalisierung“ u.a. zu den Themen was ist gesetzlich zwingend, was wirtschaftlich sinnvoll und welche (Software-) Produkte gibt es dafür.

### 6.4 Anlage 2020-5-6.4 Abschleppkosten und Beschilderung

Die Baustelleneinrichtung wird – trotz Beschilderung - durch parkende Fahrzeuge behindert. Der Zeitdruck ist hoch und so wird schnell abgeschleppt. Aber Vorsicht: Bei unklarer Beschilderung kann der Unternehmer auf den Abschleppkosten sitzen bleiben, wie jüngst das VG Koblenz entschied.

Handlungsempfehlung: Bei größeren Maßnahmen eine Fachfirma mit dem Verkehrswegekonzept und der Beschilderung beauftragen. Anderenfalls auf jeden Fall auf eine belastbare Dokumentation der Beschilderung achten. Dazu gehört auch, wann und von wem (Zeuge!) die Schilder aufgestellt wurden.

### 7 Termine / AVN-intern

Corona und die daraus resultierenden Einschränkungen fordern uns alle. Aufgrund der sich verändernden Regelungen zu Kontakten, Reisen und Veranstaltungen sind belastbare Planung aktuell kaum möglich. Und selbst wenn Präsenzveranstaltungen, zumindest in kleinerem Rahmen möglich wären, wem kann oder mag man eine Teilnahme zumuten, welcher Referent würde kommen?

Vor diesem Hintergrund haben wir unserer Termine angepasst und hoffen, diese als Präsenzveranstaltung durchführen zu können. Denn unser Verband und seine Veranstaltungen leben eben auch vom Austausch der Mitglieder untereinander. Sollten auch in der ersten Jahreshälfte 2021 Präsenzveranstaltungen nicht (wieder) möglich sein, werden wir die Veranstaltungen als Videokonferenzen durchführen und - falls erforderlich - schriftliche Abstimmungen.

Der Vorstand hat daher nach eingehender Beratung und sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Argumente entschieden, die für den 27.11.2020 in Hamburg geplante 53. Mitgliederversammlung ersatzlos ausfallen zu lassen. Hierzu wird es im Laufe des November noch eine ausführliche Mitgliederinformation geben, die über die anstehenden und geplanten Themen berichtet.

Wir bedauern diese Entwicklung, gehen aber davon aus, dass die Gesundheit der Mitglieder, Ihrer Familien und Beschäftigten sowie die Arbeitsfähigkeit Ihrer Betriebe im Vordergrund stehen. Vorstand und Geschäftsstelle setzen ihre Arbeit fort und sind wie gewohnt erreichbar, bevorzugt vormittags.

Hier die aktuelle Terminplanung:

27.11.2020	53. Mitgliederversammlung (Hamburg) entfällt ersatzlos
19./20.3.2021	Unternehmerseminar (Bad Oeynhausen)
15. KW 2021	Arbeitsschutzseminar mit BG Bau
23./24.04.2021	53. Mitgliederversammlung (Leipzig)

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!  
ABBRUCHVERBAND NORD E.V.

gez. RA Ralf Pietsch  
Geschäftsführer